

Erläuterungen:

Um die örtliche Rechnungsprüfung als Element der öffentlichen Finanzkontrolle und Instrument der unabhängigen Steuerungsunterstützung zeitgemäß auszurichten, ist neben der notwendigen Sachprüfung in Zukunft der Ansatz einer begleitenden Prüfung incl. Beratung weiter zu entwickeln mit dem Ziel, auch Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken, um Fehlentwicklungen zeitnah zu erkennen und so zu einer Optimierung des Verwaltungshandelns beizutragen.

Damit rücken neben dem Prüfungsmaßstab der „Ordnungsmäßigkeit“ die Prüfungsmaßstäbe „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ stärker in den Focus.

Sowohl die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit als auch auf Zweckmäßigkeit sind in § 103 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW als besonderer Beispielsfall der Aufgabenübertragung auf die örtliche Rechnungsprüfung genannt.

Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für künftige Prüfungshandlungen zu haben, ist es angezeigt, dem Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Aufgabe zu übertragen.

Dabei bleibt die grundsätzliche Verantwortung des Amtes 10 – Zentrale Steuerungsunterstützung – für Organisations-, Ablaufprüfung sowie –beratung und –steuerung unberührt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)